

Gemeinde Gutach im Breisgau Landkreis Emmendingen

Satzung der Gemeinde Gutach im Breisgau über die Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften und Flüchtlingsunterkünften vom 23. September 2025.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229), sowie §§ 2 und 13 Kommunalabgabengesetz vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gutach im Breisgau am 23.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung/Rechtsform

- (1) Die Gemeinde Gutach im Breisgau betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als öffentliche Einrichtungen in der Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde Gutach im Breisgau bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG- vom 19.12.2013, Gbl. 2013, S. 493) von der Gemeinde Gutach im Breisgau bestimmte Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Unterbringung Obdachloser. Als obdachlos gelten Personen, die durch Vollstreckung eines gerichtlichen Räumungstitels oder aus anderen Gründen ihre bisherige Wohnung oder Unterkunft verloren haben und die die von ihrer Obdachlosigkeit ausgehenden Störungen der öffentlichen Ordnung nicht selbst beseitigen können.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich und ist zeitlich befristet.
- (2) Das Benutzungsverhältnis entsteht durch schriftliche Einweisungsverfügung der Gemeinde. Es endet mit der Aufgabe der Unterkunft durch die nutzende Person, den Tod der nutzenden Person oder durch Verfügung, die der nutzenden Person den weiteren Aufenthalt in der Unterkunft versagt, weil Obdachlosigkeit im polizeirechtlichen Sinne nicht mehr vorliegt bzw. Selbsthilfe zumutbar ist. Außerdem kann es durch die Gemeinde in den in § 5 genannten Fällen vorzeitig beendet werden.
- (3) Ein Anspruch auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Die überlassenen Räume dürfen nur durch die in diese eingewiesenen nutzenden Personen und ausschließlich zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen Umsetzungen innerhalb der Obdachlosenunterkünfte zu verfügen.
- (5) Ohne Einwilligung der nutzenden Person ist die Umsetzung in eine andere Unterkunft insbesondere möglich, wenn
 1. die bisherige Unterkunft im Zusammenhang mit Abriss, Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,
 2. der Gemeinde die Verfügungsgewalt über die Unterkunft entzogen bzw. ein Miet- oder

Nutzungsverhältnis mit dem Vermieter von Wohnraum beendet wird,
3. die bisherige Unterkunft unterbelegt ist, z. B. bei Belegung eines Doppelzimmers durch eine Einzelperson,
4. die nutzende Person Satzungsbestimmungen oder die Hausordnung trotz Abmahnung nicht einhält oder ihr Verhalten Anlass zu Konflikten gibt, bei denen eine sofortige Umsetzung erfolgen muss.

§ 3

Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte werden Benutzungsgebühren erhoben. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist der der nutzenden Person überlassene Unterbringungsplatz. Nebenkosten für Heizung, Wasser, Gas und Elektrizität sowie Anteilige Hausmeister und Verwaltungskosten werden nicht gesondert erhoben. Sofern die Unterbringung weniger als einen Monat dauert, werden die Benutzungsgebühren anteilig erhoben.

(2) Die Benutzungsgebühren betragen unabhängig vom Gebäude je Unterbringungsplatz und Kalendermonat:

1. Für eine Einzelperson 330,- €/ Monat
2. Für eine minderjährigen Person 280,-€/ Monat

(3) Gebührenschuldner ist die nutzende Person der zugewiesenen Räume und Nutzungsflächen. Mehrere nutzende Personen haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Bezug der zugewiesenen Unterkunft. Sie endet mit dem Tag des Auszugs.

(5) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die nutzende Person nicht von der Verpflichtung, die Gebühr entsprechend Absatz 1 und 2 vollständig zu entrichten.

(6) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben und sind monatlich jeweils zum Monatsanfang zur Zahlung fällig.

§ 4

Benutzungsordnung

Die Rechte und Pflichten der nutzenden Person bestimmen sich im Übrigen nach der dieser Satzung beigefügten Benutzungsordnung. Die Benutzungsordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 5

Versagung der Unterkunft

(1) Personen, die sich strafbarer Handlungen schuldig machen oder die sich gegen die Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung, gegen Bedienstete der Obdachloseneinrichtungen oder andere untergebrachte Obdachlose oder Besucher/Besucherinnen richten oder die trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, kann das Betreten der Unterkunft durch schriftliche Verfügung zeitweise oder dauerhaft versagt werden.

(2) Gleiches gilt für Personen, die sich trotz schriftlicher Aufforderung nicht um eine andere Unterkunft bemühen.

(3) Die Gemeinde wird das Benutzungsverhältnis auch dann beenden, wenn die nutzende Person die ihr zugeteilte Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie nicht mehr als ausschließliche Unterkunft benutzt oder sie nur für die Aufbewahrung ihres Hausrates verwendet.

§ 6

Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die nutzende Person haftet für jeden von ihr vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schaden in der Obdachlosenunterkunft.

(2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern/Benutzerinnen und Besucherinnen/Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer/-innen einer Unterkunft bzw. deren Besucherinnen/Besucher gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht mündlich, schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gutach im Breisgau, den 23.09.2025

gez. Sebastian Rötzer
Bürgermeister

**Anlage
zu § 4 der Satzung der Gemeinde Gutach im Breisgau über die
Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften und Flüchtlingsunterkünften
vom 23. September 2025**

(Benutzungsordnung)

§ 1

Jeder Bewohner/jede Bewohnerin der Unterkünfte ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass er/sie den Betrieb der Einrichtung sowie Ruhe und Ordnung nicht stört.

Gegenseitige Rücksichtnahme ist zu üben. Die gemeinschaftlichen Einrichtungen sind einvernehmlich zu nutzen. Die zugewiesenen Räume und deren Zubehör sind pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses unbeschädigt zurückzugeben.

§ 1 a

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.

(2) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und an dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer/die Benutzerin ist im Übrigen verpflichtet, die Stadt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

(3) Die vom Benutzer/von der Benutzerin ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).

(4) Die Beauftragten der Gemeinde sowie die jeweiligen Hausverwalter/-innen sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu betreten. Insbesondere bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft jederzeit ohne Ankündigung betreten werden.

§ 2

Bewohner/-innen der Unterkünfte sind verpflichtet, die erforderliche polizeiliche An- bzw. Abmeldung unverzüglich selbst vorzunehmen. In den Unterkünften dürfen nur diejenigen Personen polizeilich angemeldet werden, auf die sich die Einweisungsverfügung der Obdachlosenpolizeibehörde erstreckt.

§ 3

In die zugewiesenen Unterkünfte dürfen nur diejenigen Gegenstände eingebracht werden, die für den vorübergehenden Aufenthalt in der Unterkunft unbedingt erforderlich sind. In den Fluren, im Keller und Speicher, im Hof sowie in den übrigen gemeinschaftlich genutzten Räumen dürfen Gegenstände nicht aufgestellt werden. Motorfahrzeuge, Fahrräder und Kinderwagen dürfen nur an den zugewiesenen Plätzen abgestellt werden.

§ 4

Besuche sind nur in der Zeit zwischen 15:00 Uhr und 21:00 Uhr zulässig. Außerhalb dieser Zeiten ist der Aufenthalt von nicht in die Unterkünfte eingewiesenen Personen in sämtlichen Räumen nicht gestattet.

§ 5

Die vorhandenen Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden. Im Interesse der Nachtruhe ist die Benutzung der Bäder und Duschen grundsätzlich nur bis 22:00 Uhr gestattet. Besuchern/Besucherinnen ist die Benutzung der Küchen, Bäder und Duschen untersagt.

§ 6

Die zugewiesenen Unterkünfte sind von den Bewohnern/Bewohnerinnen regelmäßig mindestens einmal wöchentlich zu reinigen. Abfälle sind von den Benutzern/ Benutzerinnen in den bereitgestellten Abfallbehältern unter Beachtung der städtischen Abfallentsorgungssatzung in der jeweilig gültigen Fassung zu entsorgen. Sperrmüll oder Altfahrzeuge dürfen auf dem Gelände der Unterkunft nicht entsorgt werden.

§ 7

Den Benutzern/Benutzerinnen ist es untersagt, ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde

1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufzunehmen,
2. Strom oder Wasser an Personen abzugeben, die keine Benutzer/Benutzerinnen sind, oder solchen Personen die Benutzung der Sanitäreinrichtungen, insbesondere der Duschen, zu gestatten,
3. Schilder (ausgenommen der üblichen Namensschilder), Aufschriften oder Gegenstände in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen,
4. in der Unterkunft ein Tier - gleich welcher Art und Größe - zu halten,
5. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen.
6. Entsprechende Genehmigungen können jederzeit zurückgenommen werden, sofern es zu Störungen oder Gefährdungen der anderen Hausbewohner/-innen kommt.

§ 8

Wäsche darf nur in den dafür ausdrücklich bestimmten Räumen gewaschen und getrocknet werden.

§ 9

Elektrische Geräte dürfen nur mit Zustimmung der Hausverwaltung angeschlossen und betrieben werden. Behelfsmäßige elektrische Leitungen und Außenantennen dürfen nicht angebracht werden. Die Aufstellung, Montage oder das Anbringen von Satellitenantennen ist nicht zulässig. Der Anschluss von Telekommunikationseinrichtungen (z. B. Telefon oder Telefax) ist nicht gestattet.

§ 10

Eltern sind dafür verantwortlich, dass ihre Kinder beim Spielen auf die Bedürfnisse der Bewohner /Bewohnerinnen Rücksicht nehmen und den Betrieb der Einrichtung nicht stören.

§ 11

Schlüssel sind beim Auszug vollzählig zurückzugeben. In Verlust geratene Hausschlüssel werden auf Kosten des Bewohners/der Bewohnerin ersetzt. Werden die Wohnraumschlüssel nicht vollständig zurückgegeben, wird der Schließzylinder auf Kosten des Bewohners/der Bewohnerin ausgetauscht. Das Anfertigen von Nachschlüsseln ist untersagt. Ebenso ist eine Weitergabe des Hausschlüssels an Dritte unzulässig.

§ 12

Nach dem Auszug ist die Unterkunft in besenreinem Zustand zu verlassen. Die Hausverwaltung erstellt dabei ein Abnahmeprotokoll. Vom Bewohner/von der Bewohnerin, seinen/ihren Angehörigen oder seinen/ihren Besuchern/Besucherinnen verursachte Schäden hat der Bewohner/die Bewohnerin zu ersetzen.